

**Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage, Landkreis Börde, Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 24BK0020**

Öffentliche Bekanntmachung

**Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach
§ 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)***

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

09.07.2018 bis 17.07.2018

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, **Zimmer A1.05** während der üblichen Dienststunden aus.
(Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Di. 13:00 - 15:30 Uhr)

Anhørungs- und Erläuterungstermin

Die Gelegenheit der Anhörung der Beteiligten wird bestimmt auf den

18.07.2018 und 19.07.2018

in den Saal der Heimatstube Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde und der geeigneten Stelle Herrmann werden anwesend sein, um den Beteiligten die Wertermittlungsergebnisse zu erläutern und Auskünfte zu erteilen.

In diesem Termin werden auch Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen (§ 32 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte geprüft. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen. Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte bereits vorliegende Vollmachten gelten auch hierfür weiter.

Im Auftrag

gez. Mathias Arnold

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)